

## Stiller Alarm Deutschland GmbH

# 1. Allgemeines

1.1. Durch die Annahme dieser Lizenzbedingungen erwerben Sie eine **Lizenz** an der bezogenen Software Stiller Alarm. Wenn Sie die Lizenzbedingungen ablehnen, dürfen Sie die Software nicht nutzen, insbesondere nicht kopieren (downloaden), installieren oder starten.

### 1.2. Nutzungsrecht

Die Lizenz umfasst ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an der Software, das nach Maßgabe der folgenden Regelungen beschränkt bzw. bedingt ist. Das Nutzungsrecht entfällt, wenn die Beschränkungen nicht eingehalten, insbesondere wenn die technischen Maßnahmen zur Sicherung der Entgeltlichkeit bestimmter Einsatzformen der Software durch technische oder andere Mittel unterlaufen werden.

#### 1.3. CPU-Lizenz

Bei dem Bezug der Software kann von der Lizenzgeberin verlangt werden, dass die Daten eines Computers (einer CPU) der Erzeugung der ausführbaren Daten oder eines Lizenzschlüssels zugrunde gelegt werden. In diesem Fall beschränkt sich die Lizenz für die zentrale Software auf diesen Computer (diese CPU) und die Backups gemäß Ziff. 1.2 Satz 2.

#### 1.4. Dauer

Ist eine Dauer oder ein Enddatum für die Softwarelizenz oder die Funktion der Software angegeben, endet die Lizenz mit Erreichen dieser Frist. Andernfalls gilt die Lizenz auf unbestimmte Zeit.

## 1.5. Umfang

Die Lizenz umfasst das Recht, die Installation und Nutzung der Software auf die Anzahl der lizenzierten Geräte und Server.

### 1.6. Art der Nutzung

Die Art der Nutzung ist beschränkt auf die Vervielfältigung der Software auf die erforderliche Anzahl Datenträger, einschließlich in Computer eingebaute Datenträger und die Verarbeitung (Ablaufen lassen) in der CPU der Computer sowie die für das Speichern, Laden, Anzeigen oder Ablaufen lassen erforderliche Übertragung über kabelgebundene oder kabellose Verbindungen.

Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Weiterverbreitung, Unterlizenzierung, Vermietung, die Bereitstellung der Nutzung für Dritte (Application Service Providing), die drahtlose oder drahtgebundene Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung. Die Dekompilierung und/oder Bearbeitung ist nur unter den Bedingungen des § 69 e Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 UrhG zur Herstellung der Interoperabilität sowie unter entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zulässig, wenn der Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands anders nicht möglich ist.

Fax:

+49 (0) 30 233 292 333

+49 (0) 30 233 292 555

E-Mail: info@stilleralarm.de

Internet: www.stilleralarm.de

Die Nutzung der Software darf nur zu eigenen unternehmerischen Zwecken des Lizenznehmers erfolgen. Die Nutzung in einem Netzwerk, das von mehreren oder vielen Unternehmen genutzt wird oder zur Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten, die auf die lizenzierte Software bezogenen bzw. unmittelbar durch diese erbracht werden, bedarf besonderer Vereinbarung. Nicht als Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten in diesem Sinne gilt der Erwerb der Lizenz durch einen IT-Dienstleister in Vertretung für seinen Kunden und die Installation ausschließlich auf dessen Netzwerk, wenn der IT-Dienstleister bei Erwerb der Lizenz offen legt, dass er für diesen Kunden handelt.

1.7. Nutzungsvolumen (Anzahl der lizenzierten Geräte und Server)

Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf das beim Bezug der Software genannte bzw. von diesem technisch vorgegebenen Nutzungsvolumen. Das Nutzungsvolumen ist gekennzeichnet durch die Anzahl der lizenzierten Geräte und Server.

1.7.1. Wird die Ausführung der Software über die lizenzierte Anzahl der Geräte und Server hinaus durch Manipulation der Software herbeigeführt, erlischt die Lizenz.

# 2. Lizenzkontrolle und Lizenzüberschreitung

### 2.1. Automatische Lizenzkontrolle

Die Software überwacht und begrenzt die Nutzung technisch dem Volumen nach. Die technische Möglichkeit einer Übernutzung oder Umgehung berechtigt nicht dazu, diese auszuüben.

### 2.2.Lizenzaudit

Der Lizenzgeber ist bei hinreichender Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer urheberrechtswidrigen Veränderung oder Nutzung der Software oder einer erheblichen Überschreitung des lizenzierten Nutzungsvolumens berechtigt, soweit dies zumutbar ist, das System des Lizenznehmers zu besichtigen, um Art und Maß der Nutzung zu überprüfen (Audit).

Der Lizenznehmer kann verlangen, dass das Audit durch einen unabhängigen, öffentlich vereidigten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen als Auditor erfolgt. Als Sachverständiger gilt neben einem EDV-Sachverständigen auch ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt. Die Verschwiegenheit ist in diesem Fall auch auf die Mitteilung solcher Tatsachen an den Auftraggeber zu erstrecken, die dem Sachverständigen bei dem Audit bekannt werden, deren Mitteilung jedoch zur Erteilung des Prüfberichtes nicht erforderlich oder unverhältnismäßig ist. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind die Bedeutung für den Berichtes sowie die betroffenen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

Geschäftsführer: Matthias Jaekel

150777 B

37/244/22409

Berlin-Charlottenburg

HRB:

Ust-Id.:

Amtsgericht:

Seite 1 von 2



Dem Auditor ist Zugang zum System sowie zu den im Unternehmen des Lizenznehmers oder seiner IT-Dienstleister vorhandenen Daten und Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss über Art und Ausmaß der Nutzung geben können. Ist die Besichtigung unter Abwägung der betroffenen Interessen ganz oder teilweise unverhältnismäßig, kann der Lizenzgeber die Überlassung von Erklärungen und/oder sonstiger Belege verlangen, die Art und Maß der Nutzung erkennbar machen, insbesondere die Überlassung von Erklärungen der Geschäftsführung und/oder der mit der Benutzung der Software befassten Personen. Wird eine über die Lizenz hinausgehende Nutzung entdeckt, trägt die Kosten des Audits der übernutzende Lizenznehmer, sonst der Lizenzgeber.

#### 2.3. Auskunft

Ist eine Übernutzung nachgewiesen, ist der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unabhängig von der Durchführung oder dem Ergebnis des Audits nach Ziff. 2.2 zur **Auskunft** über Art und Ausmaß der Übernutzung verpflichtet. Ist die Auskunft unmöglich, ist der Umfang auf Kosten des Lizenznehmers zu schätzen. Zweifel gehen zu seinen Lasten.

 ${\it 2.4. Schadensersatz} \ \ {\it nach \ Lizenzanalogie \ mit \ Zuschlag, \ weitere } \\ {\it Ansprüche}$ 

Für die in der Vergangenheit erfolgte Übernutzung ist ein pauschaler Schadensersatz in Höhe des 1,5fachen des üblichen Preises für die Nutzung zu zahlen. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen für die Zukunft sowie weitergehenden Ansprüchen, insbesondere auf Auskunft, Schadensersatz oder Kostenerstattung, wird hierdurch nicht berührt.

+49 (0) 30 233 292 333

+49 (0) 30 233 292 555

E-Mail: info@stilleralarm.de

Internet: www.stilleralarm.de

Fax:

Geschäftsführer: Matthias Jaekel

150777 B

Berlin-Charlottenburg 37/244/22409

HRB:

Ust-Id.:

Amtsgericht: